

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Gemeindeabteilung
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 20. Dezember 2010

Teilrevision des Gemeindegebührendekrets; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zur Revision des Gemeindegebührendekrets vernehmen lassen können.

Zum § 2 Abs. 1

Der Stundenansatz ist auf Fr. 60.00 analog für die Inventarisierung (§ 2a) anzuheben. Für vergleichbare Tätigkeiten müssen im Dekret die gleichen Stundenansätze festgelegt werden. Es kann nicht sein, dass eine Hausdurchsuchung mit Fr. 20.00 pro Stunde und eine Inventarisierung mit Fr. 60.00 pro Stunde entschädigt wird. Wenn, wie im Anhörungsbericht erwähnt, die gesetzliche Grundlage für eine solche Anpassung fehlt, dann ist diese zu schaffen!

Ergänzend ist aufzunehmen, dass die Gemeinden berechtigt sind, die mit der Inventarisierung verbundenen Kosten (z.B. für Familienscheine) weiter zu verrechnen.

Zum § 10 Abs. 2

Der Einschub „ist nach vorgängiger Anzeige an die gebührenpflichtige Person“ ist ersatzlos zu streichen. Wenn effektiv Mehrkosten entstehen und diese nachvollziehbar aufgelistet werden, müssen diese ohne vorherige Anzeige in Rechnung gestellt werden können. Verfahrensabläufe sind einfach und effizient auszugestalten.

Mit den übrigen Änderungen sind wir einverstanden. Besten Dank, wenn Sie unsere Eingabe berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel
Präsident

Urs Treier
Aktuar